

## Haftungsfallen für Makler in der Vermittlung von Lebensversicherungsverträgen

*von Rechtsanwältin Doreen Welz-Westphal, Fachanwältin für Familienrecht in der Sozietät Schah Sedi, Westphal, Welz-Westphal – tätig in den Bereichen Familienrecht und Erbrecht*

Eine Lebensversicherung ist häufiger Bestandteil der wirtschaftlichen Absicherung. Umso wichtiger ist, dass das Ziel der Absicherung auch erreicht wird, zumal der Makler im Rahmen seiner Pflicht zur Bedarfsanalyse schnell in die Haftung gerät.

Weitgehend gebräuchlich ist die Vermittlung von Lebensversicherungen, bei denen der Versicherungsnehmer sein eigenes Leben absichert und für den Versicherungsfall einen Bezugsberechtigten benennt. Dies führt zu folgenden rechtlichen Konsequenzen/Schwierigkeiten:

1. Im Erbfall erhält der genannte Bezugsberechtigte die Lebensversicherungssumme. Meist ist der Bezugsberechtigte der Ehegatte, der im Rahmen von Testamenten als Alleinerbe eingesetzt worden ist, was mit der gleichzeitigen Enterbung eventuell vorhandener Kinder bzw. anderer gesetzlicher Erben einhergeht. Die Auszahlung der Lebensversicherungssumme stellt rechtlich eine Schenkung auf den Todesfall des (verstorbenen) Versicherungsnehmers an den Bezugsberechtigten - hier den Ehegatten - dar. Schenkungen des Erblassers, die er innerhalb von 10 Jahren vor seinem Tod gemacht hat, werden nun aber dem Nachlass fiktiv mit ihrem Wert hinzugerechnet. So nun also auch die Versicherungssumme. Aus diesem erhöhten Wert hat der Erbe – hier der Ehegatte – dann den Pflichtteil auszuzahlen. Er muss damit letztlich die Versicherungssumme teilweise an Personen auszahlen, die eigentlich nach dem Willen des Erblassers gar nicht an der Versicherungssumme bezugsberechtigt sein sollten.
2. Wie erläutert werden Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall berücksichtigt. Wird die Bezugsberechtigung widerruflich eingetragen, handelt es sich um eine Schenkung, die erst im Todeszeitpunkt eintritt. Die 10-Jahres-Frist beginnt also gar nicht zu laufen. Bei einer widerruflichen Bezugsberechtigung gilt damit die gesamte Versicherungssumme als Schenkung und unterliegt vollständig den Pflichtteilsergänzungsansprüchen. Bei einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung aber beginnt die 10-Jahres-Frist bereits mit der Eintragung der Bezugsberechtigung. Damit verringert sich der Anteil an der Versicherungssumme, der angerechnet wird jährlich um 1/10. Nach 10 Jahren bleibt die Versicherungssumme dann vollständig unberücksichtigt. Auf diese Unterscheidung sollte der Kunde aus den genannten Gründen immer hingewiesen werden.
3. Aus der rechtlichen Einordnung als Schenkung ergibt sich außerdem die Problematik, dass Schenkungssteuern entstehen können, sofern die steuerlichen Freigrenzen überschritten sind. Für Ehegatten liegen diese derzeit bei 500.000,- €, für Kinder bei 400.000,- €. Die nicht miteinander verheirateten Lebensgefährten stehen rechtlich jedoch in keinem Verwandtschaftsverhältnis zueinander, so dass lediglich ein Freibetrag von 20.000,- € gilt. Hinzukommt, dass dieser Freibetrag in der Praxis durch ungünstige wirtschaftliche Verflechtungen oder steuerrechtlich nicht klar geordneten Transaktionen untereinander oftmals bereits aufgebraucht worden sein können, ohne dass den Beteiligten das bewusst wäre. Bei Berücksichtigung eines Freibetrages von 20.000,- € und einer zugewandten Lebensversicherungssumme von 200.000,- € ergäben sich für den Lebensgefährten Erbschaftssteuern in Höhe von sage und schreibe 54.000,- €.

4. Die Vertragssituation mit Benennung eines Bezugsrechts birgt außerdem Risiken, wenn nicht der oder die Erben mit dem Bezugsberechtigten übereinstimmen. Denn, der Nachlass geht mit allen Aktiva und Passiva auf die Erben über. Sie übernehmen auch (bis auf wenige Ausnahmen) sämtliche Vertragsverhältnisse des Erblassers und treten damit in dessen Vertragsposition ein und stehen damit so, als hätten sie selbst den Vertrag abgeschlossen oder das jeweilige Angebot abgegeben. Die Lebensversicherung mit Bezugsberechtigung eines Dritten enthält aber mehrere Vertragsverhältnisse. Mit der Versicherung hat der Erblasser zu Lebzeiten einen Vertrag zugunsten eines Dritten geschlossen. Mit Eintritt des Todes wird die Bezugsberechtigung gegenüber der Versicherung unwiderruflich. Zwischen Erblasser und dem Dritten handelt es sich um eine Schenkung. Da der Bezugsberechtigte meist nur mündlich darüber informiert wird (oder eventuell davon gar nichts weiß – wie bei Minderjährigen), wird die Schenkung erst mit Vollzug der Leistung wirksam. Solange handelt es sich noch um ein Schenkungsangebot, welches noch nicht angenommen worden ist. Solange also die Versicherung nicht dem Bezugsberechtigten die Auszahlung angeboten hat und er das Angebot schriftlich angenommen hat bzw. die Versicherungssumme ausgezahlt wurde, haben die Erben ihrerseits die Möglichkeit, das Schenkungsangebot des Erblassers zu widerrufen mit der Folge, dass die Versicherungssumme den Erben auszuzahlen ist. Der ursprüngliche Bezugsberechtigte geht leer aus. Das dürfte im klaren Widerspruch zu den Wünschen den Kunden stehen, der bei Abschluss der Versicherung im Zweifel klare Vorstellungen hatte, wem die Versicherungssumme zu Gute kommen soll, nicht zuletzt, weil er nahestehende Personen finanziell absichern will.
5. Weiterhin ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.07.2015 – IV ZR 437/14 – bedeutsam. Dort war in der Lebensversicherung vermeintlich klar definiert, dass der „verwitwete Ehegatte“ bezugsberechtigt sein soll. Der Versicherungsnehmer war später geschieden worden und hatte erneut geheiratet. Nach seinem Tod stritten sich die 1. Ehefrau und die Witwe um die Versicherungssumme. Der BGH entschied, dass nur darauf abgestellt werden könne, wen der Versicherungsnehmer (in Person) im Zeitpunkt seiner Erklärung gemeint habe. Dies sei damals die erste Ehefrau gewesen, so dass dieser die Versicherungssumme zustehe. Über die Richtigkeit der Entscheidung lässt sich durchaus diskutieren, dennoch muss sie für die Praxis berücksichtigt werden. Zur Klarstellung sollte also entweder der Name des Bezugsberechtigten eingetragen oder der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass er im Scheidungs- und Wiederverheiratungsfall eine erneute Erklärung zur Bezugsberechtigung der neuen Ehefrau gegenüber der Versicherung abgeben muss. Andernfalls wird mit der Entscheidung des BGH weiterhin die geschiedene Ehefrau Bezugsberechtigte bleiben.
6. Nicht zuletzt hat der Versicherungsnehmer schließlich jederzeit die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. In der vorliegenden Konstellation fehlt der abzusichernden dritten Person, dem Bezugsberechtigten – z.B. dem Ehegatten -, jeder Einfluss darauf, dass die Versicherung (auch ohne sein Wissen) beendet wird. Lebensversicherungen werden vielfach zur Absicherung von (Immobilien-)Krediten abgeschlossen. Im Scheidungsfall tritt die eheliche Solidarität nicht selten zugunsten von Rachegeleuten zurück. So kann ein Ehegatte über eine heimliche Kündigung des Vertrages also nicht nur entscheidend benachteiligt, sondern im Todesfall sogar finanziell ruiniert werden.

## 7. Lösung:

Die dargestellten Schwierigkeiten lassen sich sämtlich durch Über-Kreuz-Versicherungen vermeiden, in denen die Person, welche selbst die Versicherungssumme erhalten soll, Versicherungsnehmer wird und die Person, dessen Tod abgesichert werden soll, versicherte Person ist. Wollen Kunden vom obigen Modell später in eine Über-Kreuz-Versicherung wechseln, ist darauf zu achten, dass die Versicherung auf den Zeitpunkt des Wechsels den Rückkaufswert der jeweiligen Versicherung dem alten und neuen Versicherungsnehmer mitteilt. Der jeweilige Rückkaufswert zum Zeitpunkt des Vertragswechsels bildet nämlich seinerseits ebenfalls wieder eine Schenkung an den neuen Versicherungsnehmer, da dieser die Versicherung erhält, ohne die bisherigen Beiträge dafür geleistet zu haben. Hier kommen wieder die steuerlichen Freibeträge zum Tragen. Dabei werden die Rückkaufswerte gesondert angesetzt, es erfolgt für die steuerliche Betrachtung keine Saldierung der gegenseitigen Werte.

Sollte der Versicherungsnehmer dennoch die oben dargestellte Variante mit Bezugsberechtigung wählen wollen, sollte er auf Haftungsgründen auf die obigen Risiken hingewiesen werden und schriftlich bestätigen, darüber belehrt worden zu sein.

Auf Anfrage erstellt Rechtsanwältin Doreen Welz-Westphal gern ein entsprechendes Hinweis- und Belehrungsschreiben zu den obigen Problempunkten für Ihre Beratungspraxis. Sprechen Sie uns an: [info@sww-kanzlei.de](mailto:info@sww-kanzlei.de), Stichwort: ProVision - Belehrungsschreiben LV